

Die Gleichbehandlungskommission des Bundes

Senat I

hat den Beschluss gefasst das Gutachten „Nr. 87 Beruflicher Aufstieg – Juni 2010“ gemäß § 23a Abs. 10 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (gesetzliche Ausnahme der Veröffentlichungspflicht) nicht auf der Homepage des Bundeskanzleramtes zu veröffentlichen